

# MIND Foundation gGmbH

Berlin

Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2021



# MIND Foundation gGmbH

Berlin

Jahresabschluss  
zum 31. Dezember 2021

<b>Anlagen</b>	<b>Nr.</b>	<b>Seiten</b>
Bilanz zum 31. Dezember 2021	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	2	1
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2021 (Anlage 1) sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (Anlage 2)	3	1 - 4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.		
sowie		
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020		

## 1. Auftrag

Die Geschäftsführung der

**MIND Foundation gGmbH, Berlin,**

(im Folgenden auch Gesellschaft oder Unternehmen genannt)

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 (Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften nach den „Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW S 7), hier - Erstellung ohne Beurteilungen -, zu erstellen.

Grundlage für die Erstellung sind die von uns erstellte Buchführung und die uns vorgelegten Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte.

Der vorliegende Bericht ist an die gesetzlichen Vertreter der MIND Foundation gGmbH gerichtet.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie unsere Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020 vereinbart.

Die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen i. S. d. IDW S 7 und die weiteren einschlägigen Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sind bei der Erstellung beachtet worden.

## 2. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Nach dem Abschluss des Erstellungsauftrags erteilen wir der MIND Foundation gGmbH, Berlin, für den als **Anlagen 1 und 2** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 folgende Bescheinigung:

Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Erstellung

An die MIND Foundation gGmbH

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung - der MIND Foundation gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 29. Juli 2022

PKF Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Kühne  
Wirtschaftsprüferin

# Anlagen

## BILANZ

MIND Foundation gGmbH  
Berlin

zum

31. Dezember 2021

## AKTIVA

## PASSIVA

	EUR	2021/2022 EUR	Vorjahr EUR		EUR	2021/2022 EUR	Vorjahr EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		42.276,00	44.057,00	nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>12.500,00-</u>		<u>12.500,00-</u>
II. Sachanlagen				eingefordertes Kapital		12.500,00	12.500,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.842,00	0,00	II. Gewinnvortrag		54.389,11	0,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>				III. Jahresüberschuss		105.067,60	54.389,11
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				<b>B. Rückstellungen</b>			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	898,20		1.288,20	1. sonstige Rückstellungen		8.500,00	3.000,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	23.429,47		0,00	<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>15.854,25</u>	40.181,92	3.386,85	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.014,15		21.776,39
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		138.501,49	54.988,90	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 27.014,15 (EUR 21.776,39)			
				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>17.330,55</u>	44.344,70	12.055,45
				- davon aus Steuern			
				EUR 14.647,98 (EUR 8.299,89)			
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 17.330,55 (EUR 12.055,45)			
		<u>224.801,41</u>	<u>103.720,95</u>			<u>224.801,41</u>	<u>103.720,95</u>

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**MIND Foundation gGmbH**  
**Berlin**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		1.016.774,70	342.602,68
2. sonstige betriebliche Erträge		2.888,07	0,00
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 27,90 (EUR 0,00)			
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		85.216,61	19.355,33
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	438.881,20		168.926,30
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>94.007,14</u>	532.888,34	37.145,80
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		13.958,33	9.336,33
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		282.483,89	53.384,31
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>48,00</u>	<u>65,50</u>
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>		<u>105.067,60</u>	<u>54.389,11</u>
<b>9. Jahresüberschuss</b>		<u>105.067,60</u>	<u>54.389,11</u>

Berlin, den 29. Juli 2022

MIND Foundation gGmbH  
 Boxhagener Straße 82a  
 10245 Berlin  
[www.MIND-Foundation.org](http://www.MIND-Foundation.org)



KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2021

MIND Foundation gGmbH  
Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</b>			
27	EDV-Software, entgeltl. erworben		42.276,00	44.057,00
	<b>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>			
410	Geschäftsausstattung	3.028,00		0,00
420	Büroeinrichtung	<u>814,00</u>	3.842,00	0,00
	<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>			
1400	Forderungen aus L+L		898,20	1.288,20
	<b>Forderungen gegen verbundene Unternehmen</b>			
1594	Forderungen gegen verbund.Unternehmen		23.429,47	0,00
	<b>sonstige Vermögensgegenstände</b>			
1501	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	14.600,07		2.304,49
1503	Forderungen gg. Geschäftsf.(b.1J)	206,00		206,00
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	961,39		876,36
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>86,79</u>	15.854,25	0,00
	<b>Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
1000	Kasse	42,75		41,16
1200	Bank	136.799,45		47.200,12
1230	PayPal EUR	1.172,30		821,46
1240	Bank 4	0,00		4.500,00
1250	Bank 5	<u>486,99</u>	138.501,49	2.426,16
	Summe Aktiva		<u>224.801,41</u>	<u>103.720,95</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2021

MIND Foundation gGmbH  
Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Gezeichnetes Kapital</b>			
800	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
	<b>nicht eingeforderte ausstehende Einlagen</b>			
820	Ausstehende Einlage nicht eingefordert		12.500,00-	12.500,00-
	<b>Gewinnvortrag</b>			
860	Gewinnvortrag vor Verwendung		54.389,11	0,00
	<b>Jahresüberschuss</b>			
	Jahresüberschuss		105.067,60	54.389,11
	<b>sonstige Rückstellungen</b>			
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		8.500,00	3.000,00
	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		27.014,15	21.776,39
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 27.014,15 (EUR 21.776,39)</b>			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
	<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>			
731	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern b.1J	81,21		81,21
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	2.166,79		2.166,79
1740	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	434,57		1.507,56
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	12.871,26		4.850,64
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	1.689,93		3.449,25
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>86,79</u>	17.330,55	0,00
	<b>davon aus Steuern EUR 14.647,98 (EUR 8.299,89)</b>			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
1790	Umsatzsteuer Vorjahr			
	<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.330,55 (EUR 12.055,45)</b>			
731	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern b.1J			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten			
1740	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr			
1790	Umsatzsteuer Vorjahr			
	Summe Passiva		<u>224.801,41</u>	<u>103.720,95</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

MIND Foundation gGmbH  
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Umsatzerlöse</b>				
2700	Erhaltene Spenden/Zuwendungen	428.615,57		276.385,10
8200	Erlöse Online Veranstaltung	217.129,25		56.310,58
8201	Erlöse Mitgliedschaft	38.044,50		9.907,00
8205	Weiterbildung APT	292.238,00		0,00
8400	Erlöse 19% USt	<u>40.747,38</u>	1.016.774,70	0,00
<b>sonstige betriebliche Erträge</b>				
2660	Erträge aus der Währungsumrechnung	27,90		0,00
2749	Erstattungen AufwendungsG	<u>2.860,17</u>	2.888,07	0,00
<b>davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 27,90 (EUR 0,00)</b>				
2660	Erträge aus der Währungsumrechnung			
<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>				
2709	Sonstige Erträge unregelmäßig	29,99-		178,65
3100	Fremdleistungen	71.703,36-		6.881,07-
3106	Fremdleistungen 19% Vorsteuer	0,00		2.688,00-
3109	Fremdleistungen ohne Vorsteuer	<u>13.483,26-</u>	85.216,61-	9.964,91-
<b>Löhne und Gehälter</b>				
4100	Löhne und Gehälter	5.350,00-		725,00-
4120	Gehälter	410.830,80-		158.700,00-
4190	Aushilfslöhne	13.000,00-		9.315,00-
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	430,40-		186,30-
4195	Löhne für Minijobs	<u>9.270,00-</u>	438.881,20-	0,00
<b>soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>				
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	91.492,93-		36.304,25-
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0,00		841,55-
4144	Soziale Abgaben für Minijobber	<u>2.514,21-</u>	94.007,14-	0,00
<b>Abschreibungen</b>				
<b>auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>				
4822	Abschreibung immaterielle VermG	11.799,52-		4.006,15-
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	758,81-		0,00
4855	Sofortabschreibung GWG	0,00		5.330,18-
4860	Abschreibungen auf aktivierte GWG	<u>1.400,00-</u>	13.958,33-	0,00
<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>				
2020	Periodenfremde Aufwendungen	432,60-		0,00
2313	Abgänge Finanzanlagen RBW z.T.stf., BV	2.735,32-		0,00
2380	Zuwendungen, Spenden steuerl. n. abziehbar	1.351,70-		0,00
Übertrag		<u>4.519,62-</u>	<u>387.599,49</u>	<u>107.838,92</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**MIND Foundation gGmbH**  
**Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		4.519,62-	387.599,49	107.838,92
	<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
2381	Zuwendg.Spenden wissensch./kult. Zweck	15.200,00-		0,00
4200	Raumkosten	0,00		182,90
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	2.423,18-		0,00
4250	Reinigung	61,62-		98,32-
4260	Instandhaltung betrieblicher Räume	0,00		65,95-
4280	Sonstige Raumkosten	764,95-		0,00
4360	Versicherungen	646,61-		0,00
4380	Beiträge	214,30-		105,00-
4396	Abzugsf.Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	0,00		76,00-
4575	Mietleasing Elektrofahrzeuge	0,00		66,00-
4595	Fremdfahrzeugkosten	181,62-		591,72-
4600	Werbekosten	56.454,60-		2.970,71-
4640	Repräsentationskosten	783,52-		862,29-
4650	Bewirtungskosten	580,12-		0,00
4653	Aufmerksamkeiten	4.337,72-		1.599,52-
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	248,62-		101,85-
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	1.812,45-		1.493,46-
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	720,00-		3.833,02-
4673	Reisekosten Unternehmer, Fahrtkosten	0,00		214,00-
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	24.976,68-		5.252,19-
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	61.582,84-		3.145,53-
4901	Fahrtkosten Dozenten	7.203,23-		805,55-
4905	Dozenten Kosten ÜN	6.549,17-		110,00-
4910	Porto	2.072,32-		98,06-
4920	Telefon	9,95-		0,00
4925	Telefax und Internetkosten	88,68-		0,00
4930	Bürobedarf	3.861,38-		326,28-
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	350,19-		0,00
4945	Fortbildungskosten	21.966,64-		1.451,46-
4950	Rechts- und Beratungskosten	22.096,58-		7.789,35-
4955	Buchführungskosten	23.083,76-		13.756,25-
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	5.500,00-		3.000,00-
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	333,17-		280,00-
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	127,57-		0,00
4965	Mietleasing bewegl. WG Betriebsausstatt.	248,71-		0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	7.589,80-		2.138,41-
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	8.394,29-		3.336,29-
8818	Erlöse Verkäufe Finanzanlagen, BV	<u>2.500,00</u>	282.483,89-	0,00
	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>			
2103	Abzugsfäh. and. Nebenleist. zu Steuern		48,00-	65,50-
	<b>Jahresüberschuss</b>			
	Jahresüberschuss		<u>105.067,60</u>	<u>54.389,11</u>

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

**Besondere Auftragsbedingungen**  
P K F Fasselt Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

**Präambel**

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

**Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.**

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

**Haftung von PKF**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.